

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 15. Januar 2021** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Baugesuche
  - a) Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Edith-Stein-Straße, Flst. 1119,
  - b) Einbau einer Wohnung in ein Wirtschaftsgebäude, Wollmarshofen, Flst. Nr. 207/7 und 208/1 – Tektur zur Baugenehmigung
  - c) Bauvoranfrage zum Abbruch einer bestehenden LKW-Garage und Neubau einer Maschinenhalle, Kofeld, Flst. Nr. 15/4, 15/5, 15/21
5. Änderung der Abwassersatzung – Einleiterverträge
6. Betriebskostenabrechnung der Kinderkrippe 2019
7. Betriebskostenabrechnung des Kindergartens 2019
8. Bestellung von Ramona Pflieger zur Vollstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg
9. Annahme von Spenden
10. Verschiedenes und Bekanntgaben
11. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Christof Frick  
Bürgermeister

### Hinweise zur Gemeinderatsitzung während der Corona-Pandemie

Die Gemeinderatsitzung wird aufgrund der Abstandsregelungen im Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses abgehalten. Zuhörer sind wie immer zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

Allerdings gelten für die Gemeinderatsitzung folgende Regeln für den Sitzungsverlauf:

- Unter den anwesenden Gemeinderäten, dem Verwaltungspersonal sowie den Zuhörern werden Sitzmöglichkeiten mit einem Abstand von 1,5 Metern untereinander eingerichtet.
- Wegen der Corona-Pandemie stehen nur eingeschränkte Besucherplätze zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Bürgersaal nicht betreten.
- Zuhörer haben sich in eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten einzutragen.

Die Anwesenheitsliste für die Zuhörer ist für die mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen im Nachhinein bei einem infizierten Fall notwendig.

### Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

#### TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

#### TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

### **TOP 3:**

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

### **§ 27 Fragestunde**

*(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

*(2) Grundsätze für die Fragestunde:*

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

### **TOP 4:**

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

### **TOP 5:**

Nach der aktuellen Fassung der Abwassersatzung erhebt die Gemeinde Bodnegg Abwassergebühren für das Schmutzwasser ausschließlich über die Menge. Dabei wird die Verschmutzung des Abwassers allerdings nicht berücksichtigt. Durch die Änderung der Abwassersatzung kann die Gemeinde Bodnegg, nach Abschluss eines sogenannten „Einleitervertrags“ mit dem jeweiligen Starkverschmutzer, einen Zuschlag für das stark verschmutzte Abwasser erheben.

### **TOP 6:**

Dem Gemeinderat werden die Aufwendungen für die Kinderkrippe in 2019 bekannt gegeben.

### **TOP 7:**

Dem Gemeinderat werden die Aufwendungen für den Kindergarten in 2019 bekannt gegeben.

### **TOP 8:**

Personenstandsrechtliche Beurkundungen und sonstige Tätigkeiten im Bereich des Personenstandwesens (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Vaterschaftsanerkennungen usw.) dürfen ausschließlich Vollstandesbeamte durchführen. Zusätzlich zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Grünkraut im Bereich des Standesamtswesens, soll die Gemeinde Bodnegg auch eigene Vollstandesbeamte beschäftigen. Die Gemeindebedienstete

Ramona Pflughar hat die hierfür erforderliche Eignung erworben und kann nun als Vollstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg bestellt werden.

**TOP 9:**

Die Gemeinde darf gemäß der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen. Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

**a) Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung,  
Edith-Stein-Straße, Flst. Nr. 1119,**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 632.21

**Sachverhalt:**

**Rechtsgrundlage:**

**Bebauungsplan Hochstätt IV**

→ § 30 BauGB

**Befreiung**

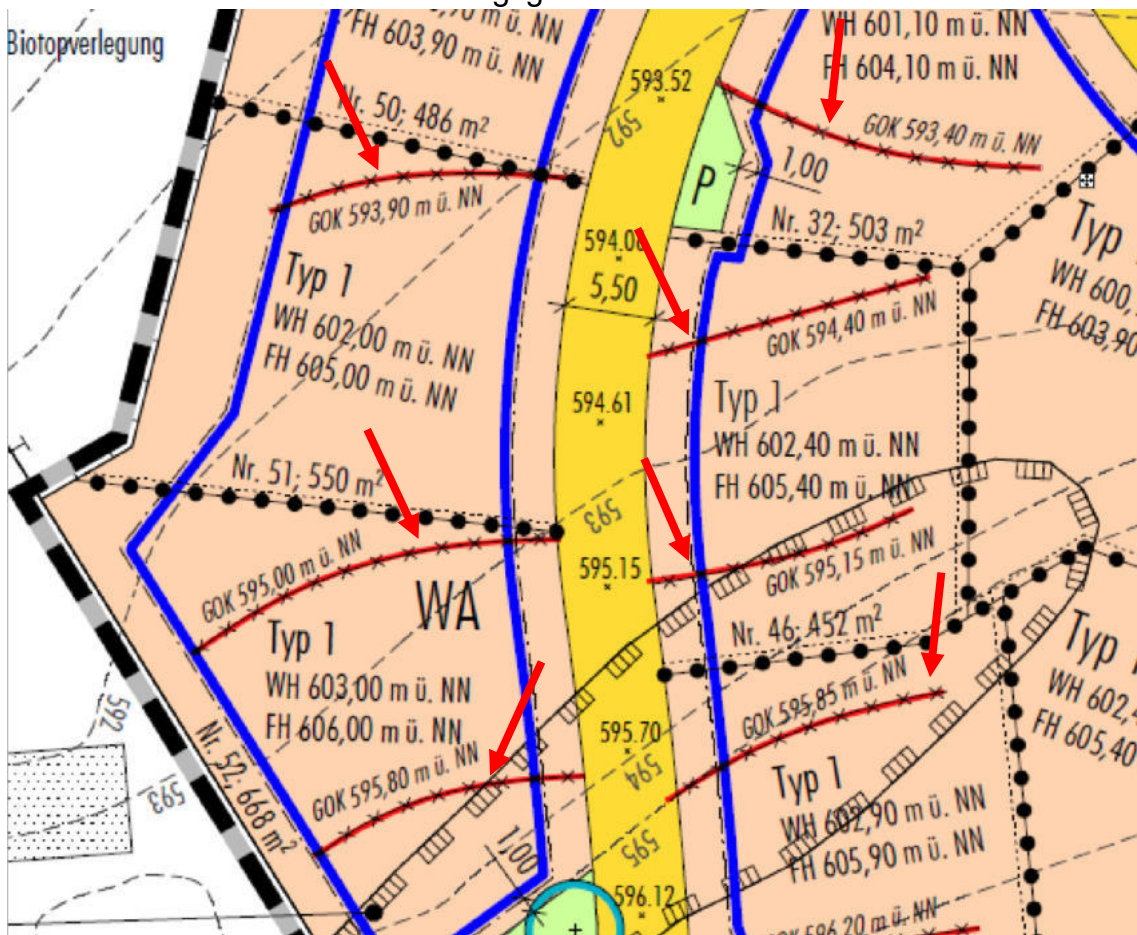
→ § 31 Abs. 2 BauGB

Befreiung von der Festsetzung:

„Oberkante des geplanten Geländes über NN (Geländeoberkante)“

**Rechtliche Beurteilung:**

Das natürliche Gelände der Grundstücke Flst. Nrn. 1101, 1114, 1115, 1118, 1119, 1120 und 1121 des Bebauungsplans Hochstätt IV liegt teilweise über 2m niedriger als die angrenzende Erschließungsstraße (Edith-Stein-Straße). Daher setzt der Bebauungsplan Hochstätt IV für große Bereiche dieser Grundstücke eine einzuhaltende Geländeoberkante über NN fest. Diese Geländeoberkante ist durch Auffüllen des Geländes zu erreichen. Die festgelegte Geländeoberkante verläuft von der Erschließungsstraße (Edith-Stein-Straße) in gebogener Linie in die Grundstücke und erstreckt sich über ca. 4/5 der Grundstücke, so dass lediglich der hinterste Bereich des Grundstücks nicht von dem Auffüllungsgebot betroffen ist:



Durch die Festsetzung der geplanten Geländeoberkante wird eine ruhige Gestaltung der Geländeoberfläche und des Stadtbildes angestrebt. Weiterhin dient die Maßnahme der Ableitung von Niederschlagswasser, da die Festsetzung der geplanten Geländeoberkante einen Abfluss großer Niederschlagsmengen in Senken, die ohne die Festsetzung möglich wären, unterbindet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Auch kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung des Bebauungsplans zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Aus Sicht der Verwaltung ist es vertretbar vom Umfang des Auffüllgebots abzuweichen, so lange die Auffüllung ausreichend für eine ruhige Gestaltung der Oberfläche und der Ableitung von Niederschlagswasser dimensioniert ist. Im Bereich der Erschließungsstraße ist die Einhaltung der geplanten Geländeoberkante sicher erforderlich, um die genannten Ziele der Festsetzung zu erreichen.

Der Bauherr beabsichtigt die Auffüllung im Bereich der Erschließungsstraße bis auf eine Tiefe von 7m bis 10m umzusetzen und anschließen in westlicher Richtung an das natürliche Gelände anzupassen. Dies ist im vorliegenden Fall aus unserer Sicht noch ausreichend.

#### **Rechtliche Beurteilung:**

Bis auf die oben beschriebene Aufweichung des Auffüllungsgebots entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hochstätt IV“.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen hergestellt und die erforderliche Befreiung erteilt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Neubau des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, auf Flst. Nr. 1119, Edith-Stein-Straße wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Die erforderliche Befreiung wird erteilt.



**b) Einbau einer Wohnung in Wirtschaftsgebäude,  
Wollmarshofen, Flst. Nr. 207/7 und 208/1  
– Tektur zur Baugenehmigung**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 4**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 632.21

**Sachverhalt:**

Mit Baugenehmigung vom August 2016 wurde den Antragstellern die Genehmigung zur Nutzungsänderung und Einbau einer Wohnung erteilt. Nachdem jedoch von dieser Genehmigung abgewichen wurde, wurde der Bau durch die Baurechtsbehörde eingestellt.

Der nun vorliegende Bauantrag ist Ergebnis eines gerichtlichen Vergleichs, der der o. g. Baueinstellung folgte. Der unrechtmäßige Ausbaustand wird zurückgebaut und die bis dato nicht eingehaltene Erhaltung der wesentlichen Gestalt des Gebäudes ist mit dem nun vorliegenden Antrag gegeben.

**Rechtsgrundlage:**

**Außenbereich**

**→ § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

**Rechtliche Beurteilung:**

Die Nutzungsänderung/ der Umbau eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes ist genehmigungsfähig, wenn

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
  - c) (die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück)\*
- d) das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- e) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen
- g) eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

\* § 35 Abs. 4 Nr. 1c findet in BW gemäß § 245b Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 AGBauGB keine Anwendung

**Rechtliche Beurteilung:**

Die Vorschriften des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden aus Sicht der Verwaltung eingehalten, das gemeindliche Einvernehmen kann hergestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Einbau einer Wohnung in das Wirtschaftsgebäude auf Flst. Nr. 207/7 und 208/1 Wollmarshofen wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.





**c) Bauvoranfrage zum Abbruch einer LKW-Garage und Neubau einer Maschinenhalle, Kofeld 4, Flst. Nrn. 15/4, 15/5 und 15/21,**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 4**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 632.21

### **Sachverhalt:**

### **Rechtsgrundlage:**

**Bebauungsplan Kofeld III, 2. Änderung**

**Bebauungsplan Kofeld II, 1. Änderung**

**→ § 30 BauGB**

### **Befreiungen**

**→ § 31 Abs. 2 BauGB**

Befreiung von den Festsetzungen:

- Baufenster
- Grundflächenzahl um 2,8%
- von Bebauung frei zu haltendes Leitungsrecht

### **Rechtliche Beurteilung:**

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen nicht hergestellt werden. Die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) kann mit 2,8 % noch als geringfügig eingestuft werden. Das Baufenster wird über die gesamte Länge des Baukörpers überschritten, wodurch das im Grenzbereich verlaufende Leitungsrecht der Gemeinde Bodnegg (Abwasserleitung) überbaut würde. Aufgrund dieser nicht unerheblichen Einschränkung des Leitungsrechts kann eine Befreiung zur Überbauung nicht genehmigt werden. Durch ein Abrücken des Baukörpers von der Grundstücksgrenze in das Baufenster würde das Leitungsrecht nicht beeinträchtigt. Es müsste dann lediglich von der Überschreitung der GRZ befreit werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauvoranfrage zum Abbruch der LKW-Garage und Neubau einer Maschinenhalle, Kofeld 4, Flst. Nrn. 15/4, 15/5 und 15/21 wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

Die erforderlichen Befreiungen werden nicht erteilt.



## Änderung der Abwassersatzung - Einleiterverträge

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 5**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 700.11

### Sachverhalt:

Zu den Aufgaben der Mitarbeiter der Kläranlage gehört die regelmäßige Beprobung des ankommenden Schmutzwassers. Im Rahmen dieser Beprobungen konnte festgestellt werden, dass es zeitweise sehr hohe Zulaufkonzentrationen von verschiedenen Stoffen gab.

Aufgrund der Zusammensetzung des Schmutzwassers wurde vermutet, dass ein bestimmter Einleiter für diese hohen Konzentrationen verantwortlich ist. Nach ersten Gesprächen wurde dann Vorort ein Probenehmer installiert und die Konzentrationen über einen Zeitraum von 6 Wochen analysiert. Die Analyse der Proben hat ergeben, dass die hohen Konzentrationen von einem bestimmten Einleiter ausgehen.

Das Ansinnen der Verwaltung ist es nun, dass der Einleiter des überproportional „verschmutzen“ Abwassers (Starkverschmutzer) sich auch überproportional an den Gebühren beteiligt.

Grundlage für die Erhebung von Abwassergebühren ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bodnegg. In der aktuellen Fassung der Abwassersatzung ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren ausschließlich die Menge des Abwassers bzw. das zugeführte Frischwasser.

Um gesonderte Gebühren bzw. einen Starkverschmutzerzuschlag auf der Grundlage von erhöhten Konzentrationen im Schmutzwasser erheben zu können bedarf es einer Rechtsgrundlage und somit der Änderung der Abwassersatzung.

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bodnegg vom 13.05.2011“ wird erlassen.



**Gemeinde Bodnegg  
Landkreis Ravensburg**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung AbwS) der  
Gemeinde Bodnegg vom 13.05.2011**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg am 15.01.2021 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 13.05.2011 wird wie folgt geändert:

*Nach § 42 wird folgender § 42 a neu eingefügt:*

**§ 42 a Einleiterverträge**

- (1) Mit Einleitern, die über das normale Maß verschmutztes Abwasser (1.000 mg CSB/l, 92 mg Nges/l, 15 mg Pges/l) einleiten, sind gesonderte Verträge abzuschließen (Einleiterverträge).
- (2) In den Einleiterverträgen sind insbesondere Regelungen über
  - Verschmutzungswerte und Messungen,
  - Starkverschmutzerzuschläge und die
  - Abrechnungsmethodefestzuschreiben.
- (3) Das Gebührenaufkommen aus der Starkverschmutzung ist bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr als Einnahme entsprechend zu berücksichtigen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bodnegg, 15.01.2021

.....  
Christof Frick  
(Bürgermeister)



## Betriebskostenabrechnung Kinderkrippe 2019

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 460.61

### Sachverhalt:

#### I. Betriebskostenabrechnung Papperlapapp 2019

Im Jahr 2019 wurden in der Kinderkrippe Papperlapp zum Stichtag im März insgesamt 24 Kinder (15,6 gewichtete Kinder) in drei Gruppen gemeldet.

Die Betriebskosten des Kindergartenträgers im Jahr 2019 betragen 377.266,81 €. Die größte Einzelposition war mit 313.708,61 € (Vorjahr: 303.584,31 €) der Personalaufwand. Demgegenüber stehen Betriebseinnahmen in Höhe von 76.967,91 €. Somit ergibt sich ein negatives Betriebsergebnis von 300.298,90 €.

Zu den genannten Betriebskosten kommen noch weitere Aufwendungen von rund 35.000 € hinzu. Hierunter fallen insbesondere die Gebäudekosten.

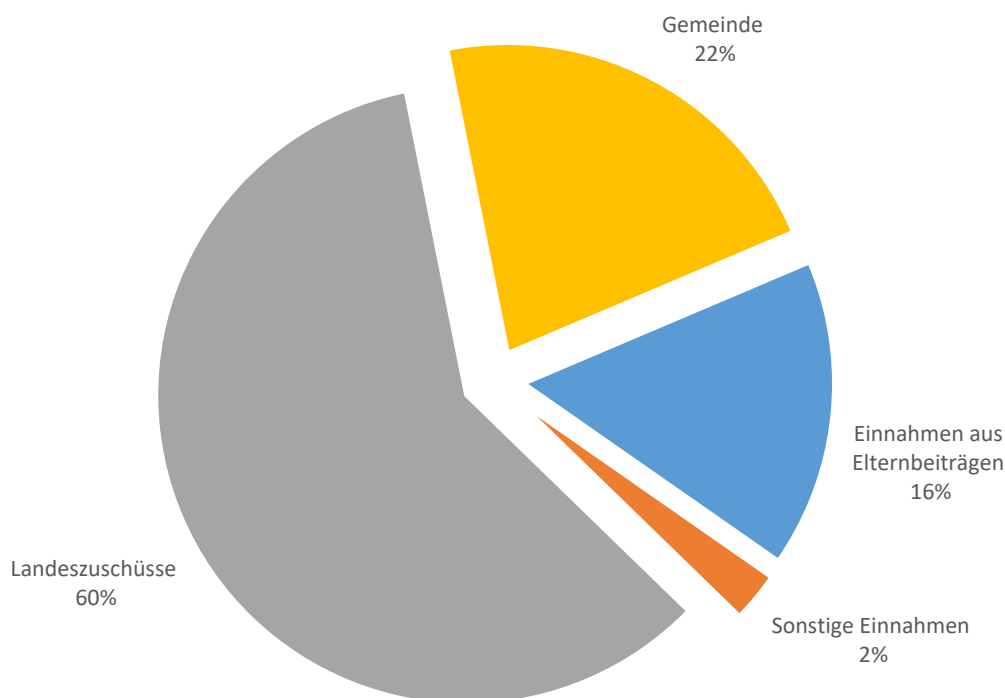
Die Gesamtaufwendungen für die Kinderkrippe betragen somit 335.560,07 €.

Neben den oben genannten Betriebseinnahmen erhielt die Gemeinde Bodnegg im Jahr 2019 weitere Erträge in Höhe von 245.886,02 € über Landeszuschüsse.

Somit beträgt das Defizit für das Jahr 2019 für die Kinderkrippe **89.674,05 €**.

Durch die im Jahr 2019 eingeführte neue Rechnungslegung, sowie dem Umzug von den kirchlichen hin zu gemeindlichen Räumlichkeiten ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur bedingt möglich. Auf einen zahlenmäßigen Vergleich wurde deshalb verzichtet.

## II. Zusammensetzung der Kinderkrippenfinanzierung



## III. Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8a KiTaG

Entsprechend dem § 8a des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) gibt es einen Interkommunalen Kostenausgleich für auswärtige Kinder. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Betreuungsform und der Betreuungsdauer. Um den Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand zwischen den Kommunen zu reduzieren, haben der Städte- und Gemeindetag gemeinsame Empfehlungen über die jeweiligen Beträge erarbeitet. Diese werden sowohl von den umliegenden Kommunen als auch von der Gemeinde Bodnegg herangezogen.

Im Jahr 2019 besuchten insgesamt 3 aus Bodnegg stammende Kinderkrippenkinder Tagesstätten in anderen Kommunen. Hier wurden Einrichtungen in Tettngang (1 Kind), Grünkraut (1) und Amtzell (1) besucht. In Summe bezahlt die Gemeinde Bodnegg hierfür 1.158,17 €.

Umgekehrt besuchten 2019 insgesamt 7 Kinder aus anderen Kommunen die Kinderkrippe Papperlapapp. Diese kommen aus Ravensburg (2), Neukirch (2), Waldburg (1), Grünkraut (1) und Altshausen (1). Hierfür haben wir einen Ausgleich in Höhe von 2.374,29 € erhalten.

Es ergibt sich hier also ein Überschuss von 1.216,12 €.

#### **IV. Gesamtaufwendungen der Gemeinde**

Die Gemeinde Bodnegg musste im Jahr 2019 für den gesamten Bereich Kinderkrippe insgesamt **88.457,93 €** aufbringen.

**Der Gemeinderat nimmt das Betriebsergebnis des Kindergartens für das Jahr 2019 zur Kenntnis.**



## Betriebskostenabrechnung Kindergarten St. Martinus 2019

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 7**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 460.538

### Sachverhalt:

#### I. Betriebskostenabrechnung St. Martinus 2019

Im Jahr 2019 wurden im Kindergarten St. Martinus zum Stichtag im März insgesamt 89 Kinder (67,9 gewichtete Kinder) in vier Ganztagesgruppen gemeldet.

Die Betriebskosten des Kindergartenträgers im Jahr 2019 betragen 636.683,50 €. Die größte Einzelposition war mit 554.332,14 € (Vorjahr: 553.521,45 €) der Personalaufwand. Der Ansatz im Haushaltsplan 2019 der Kirchengemeinde betrug hierfür 561.150 €. Dieser wurde aufgrund der Nichtbesetzung von Stellen bzw. längeren Krankenständen unterschritten.

Demgegenüber stehen Betriebseinnahmen in Höhe von 109.085,88 €. Somit ergibt sich ein negatives Betriebsergebnis von 527.597,62 €.

An diesem Defizit beteiligt sich die Kirchengemeinde gemäß Kindergartenvertrag mit 34.293,85 € (6,5%).

Zu den genannten Betriebskosten kommen noch Aufwendungen von rund 90.000 € hinzu, welche die Kommune zu 100% bezahlt. Hierunter fallen insbesondere die Gebäudekosten, aber auch Kindergarten-Projekte und die Heilpädagogische Fachkraft.

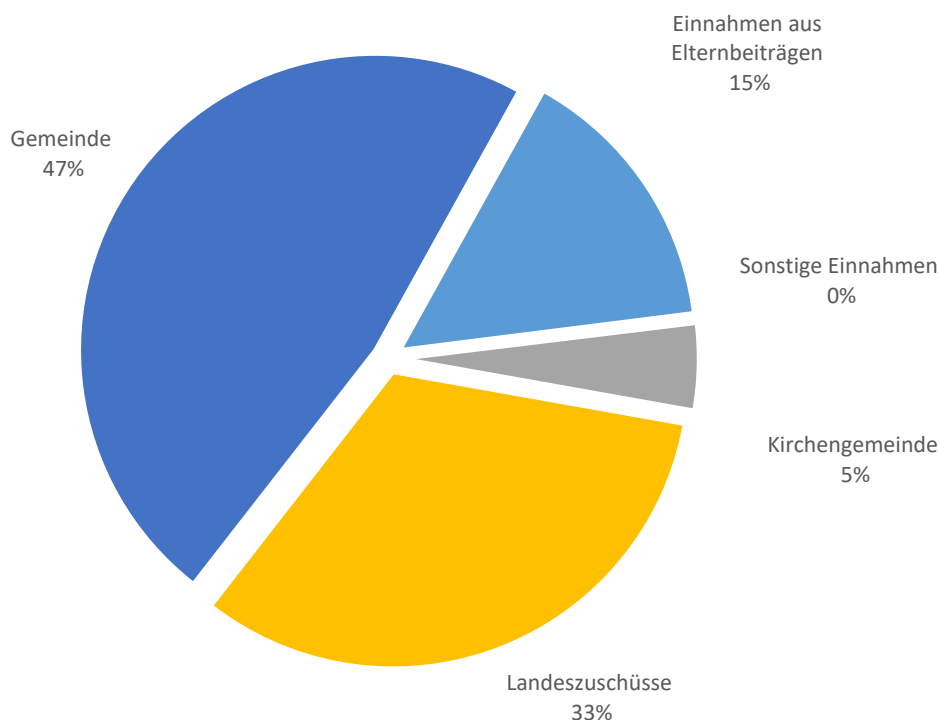
Die Gesamtaufwendungen für den Kindergarten betragen somit 726.166,52 €.

Neben den oben genannten Betriebseinnahmen erhielt die Gemeinde Bodnegg im Jahr 2019 weitere Erträge in Höhe von 237.657,84 € über Landeszuschüsse bzw. aufgelöste Investitionszuwendungen.

Somit beträgt das Defizit für das Jahr 2019 für den Kindergarten **345.128,96 €**.

Durch die im Jahr 2019 eingeführte neue Rechnungslegung, sowie dem Umzug von den kirchlichen hin zu gemeindlichen Räumlichkeiten ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur bedingt möglich. Auf einen zahlenmäßigen Vergleich wurde deshalb verzichtet.

## II. Zusammensetzung der Kindergartenfinanzierung



## III. Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8a KiTaG

Entsprechend dem § 8a des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) gibt es einen Interkommunalen Kostenausgleich für auswärtige Kinder. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Betreuungsform und der Betreuungsdauer. Um den Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand zwischen den Kommunen zu reduzieren, haben der Städte- und Gemeindegemeinschaft gemeinsame Empfehlungen über die jeweiligen Beträge erarbeitet. Diese werden sowohl von den umliegenden Kommunen als auch von der Gemeinde Bodnegg herangezogen.

Im Jahr 2019 besuchten insgesamt 17 aus Bodnegg stammende Kindergartenkinder Tagesstätten in anderen Kommunen. Traditionell sind dies insbesondere Kinder aus dem südlichen Teil Bodneggs, welche die Einrichtungen in Tettwang besuchen (8 Kinder). Aber auch Einrichtungen in Grünkraut (5), Amtzell (2) und Ravensburg (2) werden besucht. In Summe bezahlt die Gemeinde Bodnegg hierfür 26.605,86 €.

Umgekehrt hat lediglich ein Kind aus Grünkraut den Kindergarten St. Martinus besucht. Hierfür haben wir einen Ausgleich in Höhe von 1.422 € erhalten.

Es ergibt sich hier also ein Defizit von **25.183,86 €**.



#### **IV. Gesamtaufwendungen der Gemeinde**

Die Gemeinde Bodnegg musste im Jahr 2019 für den gesamten Bereich Kindergarten insgesamt **370.312,82 €** aufbringen.

**Der Gemeinderat nimmt das Betriebsergebnis des Kindergartens für das Jahr 2019 zur Kenntnis.**



**Bestellung von Ramona Pflegehar zur  
Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk  
Bodnegg**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 8**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 071.111

**Sachverhalt:**

Personenstandsrechtliche Beurkundungen und sonstige Tätigkeiten im Bereich des Personenstandwesens (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Vaterschaftsanerkennungen usw.) dürfen ausschließlich Standesbeamte durchführen. In der Gemeinde Bodnegg ist aufgrund personeller Engpässe aktuell nur eine Standesbeamtin bestellt. Die Vertretung ist bisher durch interkommunale Zusammenarbeit mit Grünkraut abgedeckt. Zusätzlich zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Grünkraut im Bereich des Standesamtswesens, soll die Gemeinde Bodnegg auch wieder eine eigene Vertretung im Standesamt beschäftigen. So können dann personenstandsrechtliche Beurkundungen wieder vollständig durch eigenes Fachpersonal im Hause vorgenommen werden. Die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Grünkraut bleibt weiterhin bestehen.

Im Personenstandsgesetz sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) sind die Voraussetzungen zur Bestellung zur/m Vollstandesbeamtin/beamten (Eignung) festgelegt.

Gemäß § 1 PStG-DVO sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. mindestens eine Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. innerhalb des letzten Jahres an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. für Standesbeamte oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar eines anderen Anbieters mit Erfolg teilgenommen hat und
3. innerhalb der letzten zwei Jahre in der Sachbearbeitung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

Die erforderliche Eignung wird bewahrt, wenn halbjährige Fortbildungsveranstaltungen besucht und innerhalb von fünf Jahren mindestens ein einwöchiger Fortbildungslehrgang absolviert werden.

Frau Pflegehar hat durch ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellte die erste Anforderung erfüllt. Ferner absolvierte sie kürzlich erfolgreich das Einführungsseminar des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. für Standesbeamte in Bad Salzschlif.

Die Gemeindebedienstete Ramona Pflgar hat damit die erforderliche Eignung zur Bestellung als Standesbeamtin erworben und kann nun als Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg bestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, Ramona Pflgar als Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg zu bestellen. **Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindebedienstete Ramona Pflgar wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg bestellt.**



## Annahme von Spenden 2020

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 9**

für Sitzung am: 15.01.2021

erstellt von: BM Christof Frick

Aktenzeichen:

### Sachverhalt:

Die Gemeinde darf gemäß der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen.

Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

In diesem Jahr gingen folgende Spenden ein:

Geldspende:	Volksbank Ulm-Biberach für die Anschaffung eines Hochbeetes für den Schulgarten	250,00 €
Sachspende:	Fa. Zengerle an die Bücherei in Form eines Buchgutscheines	500,00 €

### Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.